DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014 Beschluss-Nr.: 02-02/14

Beschlussvorlage:

Abberufung von Kamerad Klaus Speiler als Ehrenbeamter auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtengesetz f
 ür das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBI.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ist der Stellvertreter des Wehrführers in der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Kamerad Klaus Speiler war in den Jahren 1996 bis 2014 als Löschzugführer am Standort Dorfstraße 13 tätig und wurde in den Jahren 1996, 2002 und 2008 durch die Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers für jeweils 6 Jahre ernannt.

Die Legislaturperiode dieser Funktion endet zum 01.02.2014. Aus persönlichen Gründen stellt sich Kamerad Speiler für eine weitere Legislaturperiode nicht zur Verfügung, somit erlischt auch die Funktion des Stellvertreters des Wehrführers.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abberufung des Kameraden Klaus Speiler als Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und als Ehrenbeamter auf Zeit.

Zeuthen, den 27.01.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger - Siegel - Bürgermeisterin

Ergebnis der GVT:

beschlossen
abgelehnt
zurückgezogen

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014 Beschluss-Nr.: 03-02/14

Beschlussvorlage:

Abberufung von Kamerad Peter Rublack als Ehrenbeamter auf Zeit in der Funktion des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtengesetz f
 ür das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBI.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ist der Wehrführer in der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Kamerad Peter Rublack war in den Jahren von 1996 bis 2014 Wehrführer der Gemeinde Zeuthen und wurde in den Jahren 1996, 2002 und 2008 durch die Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit in der Funktion des Wehrführers ernannt.

Die Legislaturperiode dieser Funktion endet zum 01.02.2014. Aus persönlichen Gründen stellt sich Kamerad Rublack für weitere Legislaturperioden nicht zur Verfügung, somit erlischt auch die Funktion des Wehrführers.

Beschlussvorschlag:

Zeuthen, den 27.01.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abberufung des Kameraden Peter Rublack als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und als Ehrenbeamter auf Zeit.

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger Bürgermeisterin - Siegel -

Ergebnis der GVT	:
	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014 Beschluss-Nr.: 04-02/14

Beschlussvorlage:

Ernennung von Kamerad Christian Ziemann zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtengesetz f
 ür das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBI.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Stellvertretung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 28 (1) BbgBKG vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Der Amtsleiter des Amtes für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung hat nach Anhörung des Löschzuges Miersdorf am 29.01.2014 den Oberbrandmeister Christian Ziemann für die Ernennung zum Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin folgt diesem Vorschlag.

Die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Qualifikationen wird Kamerad Christian Ziemann innerhalb der nächsten 2 Jahre nachholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen ernennt den Kameraden Christian Ziemann, für die Dauer von 6 Jahren, zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Zeuthen, den 03.02.2014		
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung		
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014		
Zeuthen, den		
Burgschweiger Bürgermeisterin	- Siegel -	

Ergebnis der G\	/T:
	_
	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezoger

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014 Beschluss-Nr.: 05-02/14

Beschlussvorlage:

Ernennung von Kamerad Stefan Wehner zum Ehrenbeamten auf Zeit als Wehrführer der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtengesetz f
 ür das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBI.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 28 (1) BbgBKG im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Die Bürgermeisterin hat nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister den Oberlöschmeister Stefan Wehner für die Ernennung zum Wehrführer der Gemeinde Zeuthen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen.

Die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Qualifikationen wird Kamerad Stefan Wehner innerhalb der nächsten 2 Jahre nachholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen ernennt den Kameraden Stefan Wehner für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Zeuthen, den 03.02.2014		
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung		
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014		
Zeuthen, den		
Burgschweiger Bürgermeisterin	- Siegel -	

Ergebnis der GVT:			
	beschlossen abgelehnt		
	zurückgezoger		

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014 Beschluss-Nr. 21-05/14

Beschlussvorlage:

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" - Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414),
 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19],
 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 18])

Begründung:

Zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit anhand von Ausführungen und Darstellungen zu den Planungsintentionen und -inhalten (Stand 12/2013). Die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der Abwägung zu behandeln und fließen entsprechend des Abwägungsergebnisses in das weitere Planverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die in der Anlage zusammengestellte Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" beteiligt haben.

Anlage: Übersicht zur Prüfung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"

Zeuthen,

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 29.04.2014
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Zeuthen, den

Burgschweiger - Siegel -

Ergebnis der GVT:

beschlossen
abgelehnt

zurückgezogen



Beratung im Hauptausschuss am 08.05.2014 Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 21.05.2014

Beschlussvorlage:

Änderung des § 6 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlage:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07,Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, in der derzeit geltenden Fassung.

Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen möge beschließen:

§ 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen wird wie folgt geändert:

(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die Bürgermeisterin informiert die Öffentlichkeit über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde.
- b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift (...) eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen geben. Zugelassen werden nur Fragen, Vorschläge oder Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. *Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen*.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder durch die Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss. Die Bürgermeisterin sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.

Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung oder die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

Begründung:

Die Bürgerbeteiligung ist ein wichtiges und zielführendes Mittel, um die Bürger einer Gemeinde an den politischen Entscheidungen zu beteiligen. Ebenso sollte eine Gemeinde nicht darauf verzichten, bei den anstehenden Entscheidungen den Sachverstand und die Kreativität ihrer Bürger zu nutzen. Diese Ziele können durch die Einwohnerfragestunde erreicht werden. Die derzeitige Regelung des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen führt jedoch dazu, dass die Bürger ihre Anliegen nicht zeitnah und nur in einer für sie nicht befriedigenden Weise äußern können. Die Einwohnerfragestunde sollte daher an den Beginn der Sitzung verlegt werden und ein Rederecht für die Bürger begründen, dass sich mehr an einer Zeitvorgabe, als an der Form des Vorzutragenden orientiert. Um den Rahmen der Sitzungen nicht zu sprengen, ist eine Diskussion der Anliegen jedoch auszuschließen. Für die Erörterung von wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern können gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen Einwohnerversammlungen abgehalten werden.

Zeuthen, den 24.04.2014

Beate Tetzlaff